

Beschlussvorlage
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft	15.06.2021	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	
	Klimaschutzfonds, Aufhebung Sperrvermerk

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltsplanes 2021/22 durch die Bezirksregierung wird die Sperre der Haushaltsmittel bei „5.660001 Investitionsfördermaßnahmen Klimaschutz“ aufgehoben.

Vorbemerkungen:

Mit Beschluss des Umweltausschusses vom 02.02.2021 wurde die Kreisverwaltung beauftragt, einen sog. Klimaschutz-Fonds einzurichten. Die vorgesehenen Haushaltsmittel in Höhe von 52.500 Euro für das Jahr 2021 und 63.000 Euro für das Jahr 2022 wurden in den Haushaltsplan aufgenommen und mit einem Sperrvermerk zugunsten des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft versehen. Die Aufhebung des Sperrvermerks ist an die Vorlage eines Konzeptes geknüpft.

Das Konzept für diese Investitionsfördermaßnahmen im Bereich Klimaschutz wurde durch die Verwaltung erstellt (s. Erläuterung). Damit liegt die Voraussetzung zur Aufhebung des Sperrvermerks vor. Die Genehmigung des Haushaltes durch die Bezirksregierung steht aktuell (Stand 01.06.2021) noch aus.

Erläuterungen:

Der Rhein-Sieg-Kreis stellt Mittel bereit zur Förderung von Maßnahmen zur Minderung und Kompensation von Treibhausgasemissionen, die durch den Betrieb der kreiseigenen Gebäude und Dienstwagen anfallen. Die Maßnahmen werden innerhalb des Kreisgebietes umgesetzt und tragen konkret zur Minderung der lokalen CO₂-Emissionen bei. Ziel ist die Reduktion und Kompensation von 80 % dieser Emissionen bis 2035.

Mit dem „Maßnahmenprogramm 2025 für den Klimaschutz“ wurde unter anderen das Ziel einer CO₂-neutralen Kreisverwaltung formuliert. Dazu tragen der Einsatz von erneuerbarer Energie und Energieeinsparung bei. Wo dies nicht mit vertretbarem Aufwand möglich ist, werden durch den Fonds an anderer Stelle in der Region Maßnahmen zur Minderung des Treibhausgas-Ausstoßes umgesetzt. Dies ermöglicht zudem eine möglichst effiziente Allokation der eingesetzten finanziellen Mittel.

Die Höhe der einzustellenden Mittel („Fonds-Einnahme“) wird jährlich auf Basis des Erdgasverbrauchs in den Liegenschaften sowie des Kraftstoffverbrauchs der Dienstwagenflotte ermittelt. Die Bepreisung wird analog zum nationalen Emissionshandelssystem (nEHS) durchgeführt, beginnend mit 25 € pro Tonne CO₂ im Jahr 2021 und sukzessiver Steigerung in den Folgejahren auf 55 € pro Tonne in 2025. Einsparungen im Gas- und Kraftstoffverbrauch sowie die Anrechnung von Kompensationsmaßnahmen an anderer Stelle wirken sich auf die Höhe der künftigen Einzahlungen aus.

Die Verwaltung legt ein einheitliches Vorgehen zur Ermittlung der erforderlichen Höhe der „Fonds-Einnahme“ fest. Neben den bereits genannten Merkmalen werden folgende Punkte berücksichtigt:

- Ausgangswert des CO₂-Ausstoßes: Durchschnitt der Jahre 2016-2019
- Zielwert: -80 % bis 2035. Die erforderliche Investitionsförderung entspricht jeweils der Differenz zum Ausgangswert, d.h. bei einer Reduktion um 80 % gegenüber dem Ausgangswert beträgt die Einzahlung in den Fonds 0 €.
- Witterungskorrektur der Heizenergieverbräuche (Vermeidung starker Bilanzschwankungen durch warme / kalte Winter, Sichtbarkeit von Einspareffekten unabhängig von der Witterung)
- Der Stromverbrauch wird nicht berücksichtigt, da der Kreis für seine Liegenschaften bereits Ökostrom bezieht.

Das Startkapital wird erstmalig nach Bilanzierung der Energieverbräuche für das

Kalenderjahr 2020 ermittelt. Dabei handelt es sich um Haushaltsmittel, die (im Sinne eines Fondsvermögens) automatisch auf das Folgejahr übertragen werden sollen, falls keine Verausgabung erfolgt ist.

Bei der Verwendung der Mittel („Fonds-Ausgabe“) werden weitere Standards angelegt, um eine hohe Qualität der finanzierten Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen sicherzustellen. Dazu gehören:

- **Zusätzlichkeit:** Die Maßnahme wäre ohne die finanzielle Förderung aus dem Fonds nicht oder nicht in diesem Umfang umgesetzt worden, und es besteht keine rechtliche Verpflichtung, die Maßnahme ohnehin umzusetzen,
- **Permanenz der CO₂-Minderung,**
- **aufgrund der Durchführung einer Maßnahme dürfen keine Emissionen oder andere nachteilige Auswirkungen an anderer Stelle entstehen (Rebound-Effekt),**
- **Maßnahmen werden innerhalb des Kreisgebietes umgesetzt,**
- **zulässige Maßnahmenträger:** Kreisverwaltung, Beteiligungsgesellschaften, kreisangehörige Kommunen,
- **gesicherte Gesamtfinanzierung der Maßnahme,**
- **mehrjährige Zweckbindung je nach Maßnahme.**

Die Laufzeit der gesamten Konstruktion wird zunächst bis 2025 befristet, eine Verlängerung ist möglich. Es erfolgt ein jährlicher Bericht im Fachausschuss.

Schema des Klimaschutz-Fonds:

